

Eingang: _____	<h1>jobcenter</h1> Saalfeld-Rudolstadt	
------------------------------	---	--

Antrag auf Übernahme der Kosten im Rahmen

<input type="checkbox"/> Umzug innerhalb des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hier: Unterkunft, Woh- nungsbe- schaffungskosten, Miet- kaution (§ 22 Absätze 4 bis 6 SGB II)	<input type="checkbox"/> Wegzug aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hier: der Kosten für einen notwendigen Umzug (§ 22 Absatz 6 SGB II)	<input type="checkbox"/> Zuzug von einem anderen Kreis/Stadt in den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hier: der Kosten der Unter- kunft (§ 22 Absätze 4 bis 6 SGBII)
kreuzen Sie bitte die notwendigen Leistungen an		
<input type="checkbox"/> Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten) <input type="checkbox"/> Mietkaution <input type="checkbox"/> Umzugskosten <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Umzugskosten <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Kosten der Unterkunft (Mie- te, Nebenkosten, Heizkosten) <input type="checkbox"/> Mietkaution (Darlehen) <input type="checkbox"/> Genossenschafts-anteile (Darlehen)

Lesen Sie bitte vorher das beigelegte Merkblatt sorgfältig durch!

(bisheriges) Jobcenter:	<input type="checkbox"/> Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt <input type="checkbox"/> _____
Nummer der Bedarfsgemeinschaft:	_ _ _ _ _ // _ _ _ _ _
Familienname:	
Vorname:	
meine Telefonnummer (mit Vorwahl) für Rückfragen:	

Anschrift bisherige Wohnung:	
Bisherige Mietkosten:	Miete: Nebenkosten: Heizkosten
Umzug beabsichtigt ab:	
Umzug wohin:	
Ablauf Kündigungsfrist der bisherigen Wohnung	

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Mietvertrag bereits abgeschlossen / Wohnungswechsel ohne Zustimmung:

Wurde der Mietvertrag bereits unterschrieben oder Sie ziehen ohne Zustimmung des Jobcenters am neuen Wohnort um, wird geprüft, in wie weit die zukünftigen Kosten übernommen werden.

Die durch den Umzug entstehenden Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkaution und Umzugskosten können dann ebenfalls nicht übernommen werden.

2. Umzug / Auszug aus dem Elternhaus

Junge Erwachsene, die sich in einer Ausbildung (Berufs- oder Schulausbildung) befinden, haben keinen Anspruch auf eigenen Wohnraum. Sie sind grundsätzlich auf Unterhaltsleistungen der Eltern zu verweisen, wobei zu beachten ist, dass Unterhaltsleistungen auch als Sachleistung in Form der Bereitstellung von Wohnraum gewährt werden können.

Das gleiche gilt für junge Erwachsene ohne abgeschlossene Erstausbildung.

Wird einem Wohnungswechsel im Ausnahmefall zugestimmt:

- können Leistungsberechtigte auf die Anmietung von besonders preisgünstigem Wohnraum (z.B. Untermiete, möbliertes Zimmer) verwiesen werden.
- wird geprüft, ob eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern besteht. Bei einer bestehenden Unterhaltsverpflichtung werden die entstehenden Aufwendungen bei den Eltern geltend gemacht und sind an das Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt zu erstatten.
- ist ein bestehender Kindergeldanspruch von dem kindergeldberechtigten Elternteil an Sie weiterzuleiten. Das Kindergeld ist dann als Einkommen auf Ihre Leistungen nach dem SGB II anzurechnen.

Zur Prüfung, ob eine Zustimmung erteilt werden kann, sind von Ihnen drei Wohnungsangebote verschiedener Vermieter vorzulegen. Das beigelegte Formblatt ist vollständig auszufüllen.

Eine Zustimmung kann jedoch nur erteilt werden, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Merkblatt
zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem
Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
-Umzüge und Neuanmietung -

Das Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt ist vor einer Wohnungsanmietung über die maßgeblichen Umstände des Umzuges zu informieren (Miethöhe, Zeitpunkt des Umzuges, evtl. Kosten des Umzuges, Folgekosten usw.).

Bei einem Umzug innerhalb des Landkreises ist der gesamte Umzug mit dem Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt abzustimmen (Wohnungsgröße, Miethöhe, Folgekosten). Wenn der Umzug in eine andere Gemeinde (außerhalb des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt) erfolgt, ist mit dem dort zuständigen Träger die Miethöhe abzustimmen und dem Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt eine entsprechende Bescheinigung des (neuen) Trägers über die Angemessenheit der Unterkunft vorzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorherige Abstimmung mit dem Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 22 Abs. 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II). Eine nachträgliche Vorsprache erfüllt diese Verpflichtung nicht.

Der Umzug muss erforderlich sein, es sei denn, der Umzug findet innerhalb des Landkreises statt und es entstehen weder Folgekosten, noch erhöhen sich die Unterkunftskosten. Über die Notwendigkeit entscheidet das Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt. Sollte der Umzug nicht erforderlich sein, so ist zwar die Möglichkeit des Umzuges gegeben, es werden jedoch grundsätzlich **keine Folgekosten** (Umzugskosten, höhere Mietkosten, Mietkaution, doppelt anfallende Mietzahlungen während der Kündigungsfrist usw.) vom Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt übernommen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, sich um einen Nachmieter zu bemühen, weil während der Kündigungsfrist grundsätzlich keine doppelten Mieten übernommen werden.

Sofern ein Umzug erforderlich ist bzw. Sie beabsichtigen umzuziehen, haben Sie Ihre Bemühungen um eine neue Wohnung nachzuweisen.

Zudem sind Sie verpflichtet, sich auf geeignete Wohnungsangebote in den Tageszeitungen zu bewerben. Nachweise sind in der Form zu erbringen, dass Name, Telefonnummer bzw. Adresse des Ansprechpartners angegeben werden.

Sind keine ausreichenden Wohnungsbemühungen möglich, weil der Umzug aus zwingenden Gründen sofort durchzuführen ist, sind die Gründe rechtzeitig und hinreichend darzulegen (z.B. Attest wegen Krankheit, kurzfristiger Räumungstermin), um für Sie eine geeignete Lösung finden zu können.

_____, den _____
Ort Datum

zur Kenntnis genommen durch den Antragsteller/ die Antragstellerin: _____
Unterschrift Antragsteller/-in

Prüfung der Erforderlichkeit einer eigenen Wohnung bei Jugendlichen unter 25 Jahren

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vervollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn gem. § 22 Abs. 5 SGB II vor Abschluss des Vertrages über die neue Unterkunft vom Jobcenter die Zusicherung erteilt wurde.

Wird die Zusicherung nicht eingeholt oder versagt, besteht grundsätzlich **kein** Anspruch auf Zahlung der Unterkunftskosten.

Nur in speziellen Einzelfällen kann hier eine Zusicherung für die Begründung eines eigenen Haushaltes gegeben werden. Die Gründe sind ausführlich durch den Antragsteller zu erläutern. Angaben zu evtl. erfolgten Anzeigen oder Gerichtsverhandlungen (z.B. bei Misshandlungen oder sexuellen Übergriffen) sind mit den entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

1. Wie alt sind Sie?

_____ Jahre

2. Haben Sie eine abgeschlossene Berufsausbildung? Legen Sie bitte einen geeigneten Nachweis z.B. Ihren Facharbeiterbrief oder Ihr Abschlusszeugnis vor.

Ja, als _____

Nein

3. Wo haben Sie bisher gewohnt (Anschrift)? Wer hat die Kosten getragen?

4. Warum ist eine Unterbringung bei den Eltern oder in der bisherigen Unterkunft nicht bzw. nicht mehr möglich?

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)